



Nutzung arbeitsmarktlicher Angebote durch andere Institutionen

1 Grundsatz

Die kollektiven arbeitsmarktlichen Angebote (AM) des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St.Gallen (AWA-SG) stehen auch Personen anderer Institutionen (z.B. IV, Suva, Gemeinden mit den REPAS usw.) offen, welche nicht beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) als stellensuchend gemeldet sind. Versicherte anderer Kantone sind den Versicherten des Kantons St.Gallen gleichgestellt. Nachfolgende Kriterien regeln die Aufnahme und Finanzierung in eine kollektive AM.

2 Finanzierung

Die Preise sind auf der Grundlage des in den Leistungsvereinbarungen der Anbieter festgelegten Jahresbudgets errechnet (siehe Preisliste) und nicht verhandelbar.

3 Kollektive arbeitsmarktliche Massnahmen

Kollektive AM sind speziell konzipierte Bildungs-, Beratungs- und Beschäftigungsangebote für stellensuchende Personen des RAV und dienen der Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit. Ziel jeder AM ist die rasche und nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Die kollektiven AM werden vom AWA-SG nach den Richtlinien des öffentlichen Beschaffungswesens regelmässig ausgeschrieben und die Regierung des Kantons St.Gallen erteilt den Zuschlag.

Das Angebot an kollektiven AM besteht aus Programmen der vorübergehenden Beschäftigung (PvB), Deutschkursen, Bewerbungs- und Standortbestimmungskursen, persönlichkeitsbildenden Kursen mit Praktikum, Kaderkursen und Beratungs- und Coaching-Produkten. Alle Angebote sind auf der Homepage abrufbar (siehe Punkt 8).

4 Kriterien für die Nutzung der kollektiven Kurse

4.1 Allgemeines

- Versicherte der RAV haben gegenüber Teilnehmenden anderer Institutionen Vorrang.
- Während Zeiten hoher Arbeitslosigkeit sind die kollektiven Kurse durch Versicherte des RAV zum Teil ausgebucht.

4.2 Anmeldung Kurse

- Die Anmeldung erfolgt durch die zuweisende Institution bei der Sachbearbeitung AM (admin.am@sg.ch.)
- Die Sachbearbeitung AM bestätigt die Anmeldung der zuweisenden Institution und informiert den Kursanbieter.

4.3 Kurzfristige Abmeldungen und Abbrüche

- Abmeldungen innerhalb von fünf Arbeitstagen vor Kursbeginn gelten als kurzfristige Abmeldungen und sind kostenwirksam.



- Bei kurzfristiger Abmeldung, Nichtantritt oder Abbruch eines kurzen Kurses (Kursdauer bis acht Wochen) ist der gesamte Kurspreis zur Zahlung fällig.
- Handelt es sich um einen längeren Kurs (Kursdauer über acht Wochen), so werden bei kurzfristiger Abmeldung, Nichtantritt oder Abbruch in der ersten Hälfte des Kurses die halben Kurskosten verrechnet. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte sind die gesamten Kurskosten geschuldet.

5 Kriterien für die Nutzung der Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB)

5.1 Allgemeines

- Der Anteil Teilnehmender anderer Institutionen ist im jeweiligen Leistungsauftrag definiert.
- Die Module des Bildungsteils sind Bestandteil des Angebots.
- Das PvB dauert in der Regel 14 Wochen. Die Dauer einer Abklärung kann individuell vereinbart werden.

5.2 Anmeldung PvB

- Versicherte der RAV haben gegenüber Teilnehmenden anderer Institutionen Vorrang.
- Zuweisungen in ein PvB erfolgen durch die Institution direkt beim Anbieter.

6 Kriterien für die Nutzung der individuellen Coaching Angebote Quick & Smart (Q&S) und Ready to go (RTG)

6.1 Allgemeines

Quick & Smart ist ein Coaching Angebot, welches drei Einzelcoachings verteilt auf drei Monate beinhaltet. Weitere Infos zu Zielen, Inhalt und Nutzen finden Sie auf dem Flyer auf www.awa.sg.ch unter Beratungsangebote.

Ready to go ist ein Einzeltraining auf ein Vorstellungsgespräch für interessierte Personen, welche einen konkreten Termin zu einem Vorstellungsgespräch haben. Weitere Infos zu Zielen, Inhalt und Nutzen finden Sie auf dem Flyer auf www.awa.sg.ch unter Beratungsangebote.

6.2 Das Wichtigste in Kürze

- Für beide Angebote ist die Freiwilligkeit die wichtigste Voraussetzung für die Anmeldung. Interessierte Personen melden sich daher selber für das jeweilige Angebot an und geben die Institution und Kontaktperson der Institution bekannt.
- Für die Anmeldung ist ein eigener Mail Account notwendig.
- Auf Grund der Vertraulichkeit des Coachings werden für beide Angebote keine Abschlussberichte verfasst. Es ist in der Verantwortung der Kundinnen und Kunden, die Ergebnisse der jeweiligen Institution und Kontaktperson zukommen zu lassen.
- Im Anschluss kann ein Schlussgespräch mit allen Beteiligten stattfinden.
- RAV Kundinnen und Kunden haben bei der Anmeldung Vorrang.



7 Ausschluss

Der Anbieter einer kollektiven AM kann in Absprache mit der zuweisenden Institution Personen infolge Nichteinhaltung der internen Regeln ausschliessen. Die Kurs- und Programmkosten sind dennoch geschuldet.

8 Informationen

Das gesamte arbeitsmarktliche Angebot ist unter www.awa.sg.ch abrufbar. Dort finden Sie weitere Informationen zu den Kursen und PvB.

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Logistik arbeitsmarktliche Massnahmen
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen

Gültig ab 1. Juli 2012, aktualisiert am 29. August 2023